

## BESCHLUSSVORLAGE

### Beratungsgegenstand:

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung zum 01.01.2022

<u>Beratung</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>TOP</u>
Verbandsversammlung	30.11.2021	9

### Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit:

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Verbandsordnung

### Vorschlag der Verwaltung:

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung zum 01.01.2022 in der vorgelegten Fassung.

### Sachdarstellung:

Wie in der Vorlage-Nr. 16/2021 zur Neufassung der Abfallbewirtschaftungssatzung (TOP 7) dargestellt, hat der Zweckverband bisher in einer Abfallsatzung den entsorgungs- und gebührenrechtlichen Teil geregelt. Die Abfallsatzung vom 24.11.2008 in ihrer mittlerweile 8. Fassung vom 22.11.2018 soll jetzt zum nächsten Jahr auch aus Rechtssicherheitsgründen in eine Abfallbewirtschaftungssatzung und eine Abfallgebührensatzung aufgeteilt werden, und zwar auf der Grundlage entsprechender Mustersatzungen des Nds. Landkreistages.

Bei der Neufassung des gebührenrechtlichen Teils in der zukünftigen Abfallgebührensatzung sind die bisher geltenden Satzungsregelungen vollständig übernommen und lediglich neu strukturiert worden. Hinzugekommen ist ausschließlich eine gesonderte Abrechnungsmöglichkeit für die Entsorgung von Bauabfällen mit erhöhtem Einbauaufwand (z.B. Gasbeton, Porensteine und Gipsabfälle).

Zur Begründung der Notwendigkeit der Gebührenerhöhung wird auf die Vorlage-Nr. 17/2021 zur betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation 22-24 (TOP 8) hingewiesen.

Die erforderlichen Anpassungen sind im Satzungsentwurf rot gekennzeichnet.

(Woeste)

### **Anlage**

Entwurf Abfallgebührensatzung